

Thomas Brinkmeier

Vereinsbesteuerung

Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit

2. Auflage



Springer Gabler

Vereinsbesteuerung

Thomas Brinkmeier

Vereinsbesteuerung

Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit

2. Auflage

 Springer Gabler

Thomas Brinkmeier
Köln, Deutschland

ISBN 978-3-658-08029-7
DOI 10.1007/978-3-658-08030-3

ISBN 978-3-658-08030-3 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2008, 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort zur 2. Auflage

Gemeinnützige Vereine werden vom Steuerrecht privilegiert. Durch ihre die Allgemeinheit fördernde Tätigkeit sind sie für deutschen Gemeinwesen mittlerweile unverzichtbar. Der Staat fördert durch diese Privilegien das gemeinnützige Engagement, bestimmt im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts aber auch recht hohe Anforderungen an die Vereine, deren Einhaltung die Finanzverwaltung i. d. R. im dreijährigen Turnus prüft. Dieses Buch soll Vereine und deren Organe dabei unterstützen, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unterliegt einem steten Wandel. In der zweiten Auflage dieses Buches wurden die Änderungen der Gesetzgebung, insbesondere durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.3.2013 und die Änderungen der Verwaltungsanweisungen, insbesondere die Neufassung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) berücksichtigt. Die Rechtsprechung hat seit der Voraufgabe zu einer Vielzahl von Detailthemen Stellung bezogen.

Häufiger als früher werden gemeinnützige Vereine vom Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung geprüft. Für Vereine ist es deshalb wichtig, mit den einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen vertraut zu sein und diese konsequent anzuwenden.

Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand Oktober 2015.

Köln, im November 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Zivilrechtliche Grundlagen | 1 |
| 1.1 | Vereinsbegriff | 1 |
| 1.1.1 | Wirtschaftlicher Verein | 1 |
| 1.1.2 | Nicht wirtschaftlicher Verein („Idealverein“) | 3 |
| 1.1.3 | Nicht rechtsfähiger Verein | 4 |
| 1.1.4 | Rechtsfähiger Verein | 4 |
| 1.2 | Gründung des Vereins | 5 |
| 1.2.1 | Gründung des rechtsfähigen Vereins | 5 |
| 1.2.1.1 | Vorverein | 5 |
| 1.2.1.2 | Anmeldung zum Vereinsregister | 6 |
| 1.2.1.3 | Eintragung ins Vereinsregister | 7 |
| 1.2.2 | Gründung des nicht rechtsfähigen Vereins | 7 |
| 1.3 | Satzung | 7 |
| 1.3.1 | Notwendiger Inhalt der Satzung | 7 |
| 1.3.1.1 | Vereinszweck | 8 |
| 1.3.1.2 | Name | 9 |
| 1.3.1.3 | Sitz | 9 |
| 1.3.1.4 | Eintritt und Austritt | 10 |
| 1.3.1.5 | Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung) | 10 |
| 1.3.1.6 | Beitragspflicht | 10 |
| 1.3.2 | Freiwilliger Satzungsinhalt | 10 |
| 1.3.2.1 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 10 |
| 1.3.2.2 | Mitgliederversammlung | 11 |
| 1.3.2.3 | Vorstand | 11 |
| 1.3.3 | Satzungsgestaltung bei geplanten Zahlungen an Vorstandsmitglieder | 12 |
| 1.4 | Haftung | 13 |
| 1.4.1 | Haftung des Vereins | 13 |
| 1.4.2 | Haftung der Mitglieder | 14 |
| 1.4.3 | Haftung des Vorstands | 14 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1.5 | Beendigung des Vereins | 14 |
| 1.5.1 | Auflösung des Vereins | 14 |
| 1.5.2 | Abwicklung des Vereins | 15 |
| 1.5.2.1 | Liquidation | 15 |
| 1.5.2.2 | Vermögensübergang auf den Fiskus | 15 |
| | Literatur | 15 |
| 2 | Rechnungslegungs- und Aufzeichnungspflichten | 17 |
| 2.1 | Rechnungslegungspflicht | 17 |
| 2.1.1 | Grundlagen der Rechnungslegung | 17 |
| 2.1.1.1 | Buchführungspflicht nach BGB | 17 |
| 2.1.1.2 | Buchführungspflicht nach HGB | 18 |
| 2.1.1.3 | Buchführungspflicht nach Steuerrecht | 18 |
| 2.1.2 | Aufzeichnungspflichten | 20 |
| 2.1.2.1 | Aufzeichnungspflicht des Warenein- und -ausgangs | 20 |
| 2.1.2.2 | Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer (§ 22 UStG) | 20 |
| 2.1.2.3 | Aufzeichnungspflichten für die Lohnsteuer | 21 |
| 2.1.2.4 | Aufzeichnungspflichten nach Sozialversicherungsrecht und Mindestlohngesetz | 21 |
| 2.1.2.5 | Aufzeichnungspflichten für die Gewinnermittlung | 22 |
| 2.1.3 | Aufbewahrungsfristen | 22 |
| 2.2 | Ergebnisermittlung | 23 |
| 2.2.1 | Einnahmen-Ausgaben-Rechnung | 23 |
| 2.2.1.1 | Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach IDW | 23 |
| 2.2.1.2 | Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Trennung der vier Tätigkeitsbereiche (SKR 49) | 25 |
| 2.2.2 | Bestandsvergleich | 26 |
| 2.2.2.1 | Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung | 26 |
| 2.2.2.2 | Bewertung | 27 |
| 2.2.2.3 | Eigenkapitalgliederung | 27 |
| 2.2.2.4 | Erhaltene Spenden | 27 |
| 2.3 | Mittelverwendungsrechnung | 28 |
| 2.3.1 | Mittelverwendungsrechnung als „Nebenrechnung“ | 28 |
| 2.3.2 | Mittelverwendungsrechnung im Rahmen der allgemeinen Rechnungslegung | 29 |
| 2.3.3 | Aus der allgemeinen Rechnungslegung abgeleitete Mittelverwendungsrechnung | 30 |
| | Literatur | 30 |

| | | |
|----------|---|----|
| 3 | Gemeinnützigkeit | 33 |
| 3.1 | Warum lohnt sich Gemeinnützigkeit? | 33 |
| 3.1.1 | Vorteile | 33 |
| 3.1.2 | Nachteile | 34 |
| 3.2 | Steuerbegünstigte Zwecke | 35 |
| 3.2.1 | Gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 AO | 35 |
| 3.2.1.1 | Förderung der Allgemeinheit | 35 |
| 3.2.1.2 | Katalog der gemeinnützigen Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 AO | 37 |
| 3.2.1.3 | ABC der gemeinnützigen Zwecke | 49 |
| 3.2.1.4 | ABC der nicht gemeinnützigen Zwecke | 59 |
| 3.2.2 | Mildtätige Zwecke | 64 |
| 3.2.2.1 | Hilfsbedürftigkeit wegen Krankheit | 64 |
| 3.2.2.2 | Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit | 65 |
| 3.2.3 | Kirchliche Zwecke | 66 |
| 3.3 | Ausschließlichkeit | 66 |
| 3.4 | Unmittelbarkeit | 69 |
| 3.5 | Selbstlosigkeit | 71 |
| 3.5.1 | Wirtschaftliche Selbstlosigkeit | 72 |
| 3.5.1.1 | Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder | 72 |
| 3.5.1.2 | Wirtschaftliche Interessen des Vereins | 73 |
| 3.5.2 | Gebot der zeitnahen Mittelverwendung | 73 |
| 3.5.2.1 | Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung | 74 |
| 3.5.2.2 | Mittelverwendungsrechnung | 76 |
| 3.5.2.3 | Ausnahmen | 77 |
| 3.5.3 | Schädliche Mittelverwendung | 77 |
| 3.5.3.1 | Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb | 77 |
| 3.5.3.2 | Verluste in der Vermögensverwaltung | 82 |
| 3.5.3.3 | Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben | 83 |
| 3.5.3.4 | Ausstattung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Kapital | 84 |
| 3.5.3.5 | Verwendung von Mitteln für die (erstmalige) Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften | 84 |
| 3.5.3.6 | Wandlung eines Zweckbetriebs in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb | 86 |
| 3.5.3.7 | Zuwendungen an Mitglieder | 86 |
| 3.5.3.8 | Zuwendungen an politische Parteien | 87 |
| 3.5.3.9 | Rückzahlung von Kapitalanteilen und Sacheinlagen | 87 |
| 3.5.3.10 | Begünstigungsverbot | 88 |
| 3.5.3.11 | Vermögensbindung | 89 |
| 3.5.3.12 | Mittelverschwendung | 90 |
| 3.6 | Steuerlich unschädliche Betätigungen | 92 |
| 3.6.1 | Mittelbeschaffung § 58 Nr. 1 AO (Fördervereine) | 92 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 3.6.1.1 | Mittelbeschaffung für andere inländische gemeinnützige Körperschaften | 92 |
| 3.6.1.2 | Mittelbeschaffung für ausländische Körperschaften | 93 |
| 3.6.1.3 | Mittelbeschaffung für Betriebe gewerblicher Art | 95 |
| 3.6.1.4 | Wirtschaftliche Betätigung eines Fördervereins | 95 |
| 3.6.1.5 | Weitere Voraussetzungen eines Fördervereins | 95 |
| 3.6.2 | Mittelzuwendung (§ 58 Nr. 2 AO) | 96 |
| 3.6.2.1 | Zuwendung von Geld- und Sachmitteln | 96 |
| 3.6.2.2 | Kein Satzungserfordernis | 97 |
| 3.6.2.3 | Mittelzuwendung an ausländische Körperschaften | 97 |
| 3.6.3 | Ausnahmen vom sog. Endowment-Verbot | 97 |
| 3.6.4 | Überlassung von Arbeitskräften | 99 |
| 3.6.5 | Überlassung von Räumen | 100 |
| 3.6.6 | Gesellige Zusammenkünfte | 100 |
| 3.6.7 | Förderung des bezahlten Sports | 101 |
| 3.7 | Rücklagen und Vermögensbildung | 101 |
| 3.7.1 | Gebundene Rücklagen | 101 |
| 3.7.1.1 | Gebundene Rücklagen im ideellen Bereich | 102 |
| 3.7.1.2 | Gebundene Rücklagen im Zweckbetrieb | 103 |
| 3.7.1.3 | Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung | 103 |
| 3.7.1.4 | Veränderung der Rücklagen (Zuführung, Inanspruchnahme) | 104 |
| 3.7.1.5 | Nachweis | 105 |
| 3.7.2 | Vermögenserhaltungsrücklagen | 106 |
| 3.7.2.1 | Freie Rücklage | 106 |
| 3.7.2.2 | Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten | 109 |
| 3.7.3 | Zuführung von Mitteln zum zulässigen Vermögen | 109 |
| 3.8 | Voraussetzung der Steuervergünstigung | 110 |
| 3.8.1 | Formelle Satzungsmäßigkeit | 111 |
| 3.8.2 | Satzungsmäßige Vermögensbindung | 116 |
| 3.8.3 | Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung | 118 |
| 3.9 | Steuerliches Anerkennungsverfahren | 119 |
| 3.9.1 | Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen | 120 |
| | Literatur | 122 |
| 4 | Wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Vereine | 125 |
| 4.1 | Ideeller Bereich | 125 |
| 4.2 | Vermögensverwaltung | 125 |
| 4.3 | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb | 128 |
| 4.3.1 | Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs | 128 |
| 4.3.2 | Rechtsfolgen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs | 130 |

| | | |
|---------|---|-----|
| 4.3.2.1 | Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb? | 130 |
| 4.3.2.2 | Kein Verlust der Steuerbegünstigung im Ganzen | 130 |
| 4.3.2.3 | Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs | 130 |
| 4.3.2.4 | Gewinnverwendung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb | 131 |
| 4.3.3 | Ein oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe? | 131 |
| 4.3.4 | Beispiele steuerpflichtiger Geschäftsbetriebe | 131 |
| 4.3.4.1 | Tätigkeiten der Geschäftsstelle | 131 |
| 4.3.4.2 | Gestellung von Personal und Sachmitteln | 132 |
| 4.3.4.3 | Werbung | 138 |
| 4.3.4.4 | Sponsoring | 142 |
| 4.3.4.5 | Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen | 145 |
| 4.3.4.6 | Gesellige Veranstaltungen | 145 |
| 4.3.4.7 | Beratung | 146 |
| 4.3.4.8 | Beteiligung an einer Tochter-GmbH | 146 |
| 4.3.4.9 | Betriebsaufspaltung | 147 |
| 4.3.5 | ABC der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe | 148 |
| 4.3.6 | Besteuerungsgrenze | 156 |
| 4.3.7 | Besonderheiten bei der Gewinnermittlung | 158 |
| 4.3.7.1 | Altmaterialverwertung: | 158 |
| 4.3.7.2 | Pauschalbesteuerung | 158 |
| 4.4 | Zweckbetrieb | 159 |
| 4.4.1 | Begriff des Zweckbetriebs | 159 |
| 4.4.1.1 | Satzungsmäßige Zweckverwirklichung | 160 |
| 4.4.1.2 | Unentbehrlichkeit für die Zweckerreichung | 160 |
| 4.4.1.3 | Wettbewerbsklausel | 161 |
| 4.4.2 | Beispiel: Vereinszeitschrift | 162 |
| 4.4.3 | Sonderregelungen | 163 |
| 4.4.3.1 | Einrichtungen der Wohlfahrtspflege | 163 |
| 4.4.3.2 | Krankenhäuser | 164 |
| 4.4.3.3 | Sportliche Veranstaltungen | 164 |
| 4.4.3.4 | Altenheime und Kindergärten | 169 |
| 4.4.3.5 | Selbstversorgungseinrichtungen und Fürsorgeeinrichtungen für Behinderte und Blinde | 170 |
| 4.4.3.6 | Lotterien | 172 |
| 4.4.3.7 | Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen | 173 |
| 4.4.3.8 | Bildungseinrichtungen | 174 |
| 4.4.3.9 | Forschungseinrichtungen | 174 |
| 4.4.4 | ABC der Zweckbetriebe | 177 |
| | Literatur | 184 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 5 | Zuwendungen | 187 |
| 5.1 | Begriff der Zuwendung | 187 |
| 5.1.1 | Geldzuwendung | 188 |
| 5.1.2 | Sachzuwendung | 189 |
| 5.1.3 | Aufwandszuwendung | 191 |
| 5.1.4 | Mitgliedsbeiträge | 192 |
| 5.2 | Höchstgrenzen für den Spendenabzug | 193 |
| 5.3 | Zuwendungsbestätigung | 194 |
| 5.3.1 | Allgemeines | 195 |
| 5.3.2 | Zuwendungsbestätigung bei Sachspenden | 195 |
| 5.3.3 | Vertrauensschutz für den Zuwendenden | 196 |
| 5.3.4 | Haftung des Vereins | 198 |
| 5.3.4.1 | Ausstellerhaftung | 199 |
| 5.3.4.2 | Veranlasserhaftung | 200 |
| 5.3.4.3 | Umfang der Haftung | 200 |
| 5.3.4.4 | Geltendmachung der Haftung | 200 |
| | Literatur | 201 |
| 6 | Steuern | 203 |
| 6.1 | Körperschaftsteuer | 203 |
| 6.1.1 | Steuerpflicht | 203 |
| 6.1.2 | Steuerbefreiung | 204 |
| 6.1.2.1 | Exkurs: nicht gemeinnütziger Verein | 204 |
| 6.1.2.2 | Steuerbefreiung für gemeinnützige Vereine | 205 |
| 6.1.2.3 | Gewinnermittlung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb | 206 |
| 6.1.2.4 | ABC der Gewinnermittlung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs | 210 |
| 6.1.2.5 | Steuerberechnung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb | 215 |
| 6.1.2.6 | Besonderheiten beim Wechsel der Steuerpflicht (§ 13 KStG) | 217 |
| 6.2 | Gewerbsteuer | 218 |
| 6.2.1 | Gewerbsteuermessbetrag | 218 |
| 6.2.2 | Gewerbsteuer | 219 |
| 6.3 | Umsatzsteuer | 219 |
| 6.3.1 | Leistungsaustausch | 220 |
| 6.3.2 | Steuerbefreiung | 221 |
| 6.3.3 | Steuersatz | 225 |
| 6.3.4 | Vorsteuerabzug | 231 |
| 6.3.5 | Kleinunternehmerregelung | 232 |
| 6.4 | Lohnsteuer | 233 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 6.4.1 | Arbeitnehmer | 233 |
| 6.4.2 | Arbeitslohn | 234 |
| 6.4.3 | Arbeitgeberpflichten | 235 |
| 6.4.4 | Nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG | 235 |
| 6.4.5 | Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG | 239 |
| 6.4.6 | Haftung | 240 |
| 6.5 | Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler | 241 |
| 6.6 | Kapitalertragsteuer | 241 |
| 6.7 | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 242 |
| 6.8 | Grundsteuer | 244 |
| 6.9 | Grunderwerbsteuer | 245 |
| 6.10 | Lotteriesteuer | 246 |
| 6.11 | Vergnügungssteuer | 246 |
| 6.12 | Bauabzugsteuer | 247 |
| 6.13 | Kfz-Steuer | 247 |
| | Literatur | 247 |
| 7 | Besteuerungsverfahren | 249 |
| 7.1 | Anerkennung der Gemeinnützigkeit | 249 |
| 7.1.1 | Steuererklärungspflichten | 249 |
| 7.1.2 | Feststellungsbescheid nach § 60a AO | 251 |
| 7.1.3 | Freistellungsbescheid | 252 |
| 7.1.4 | Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen | 253 |
| 7.2 | Betriebsprüfung | 253 |
| 7.3 | Zuständiges Finanzamt | 253 |
| 7.4 | Stellung des Vorstands | 254 |
| 7.4.1 | Steuerliche Pflichten des Vorstands | 254 |
| 7.4.2 | Haftung | 254 |
| 7.4.2.1 | Haftung des Vorstands nach § 69 AO | 254 |
| 7.4.2.2 | Haftung des Vereins nach § 70 AO | 255 |
| 7.4.2.3 | Haftung der Mitglieder | 256 |
| 7.4.2.4 | Haftung des Vorstands nach § 71 AO | 256 |
| 7.4.2.5 | Spendenhaftung | 256 |
| | Literatur | 256 |
| | Sachverzeichnis | 259 |

1.1 Vereinsbegriff

Art. 9 Abs. 1 GG garantiert die Vereinsfreiheit: Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Das BGB regelt in §§ 21 ff das Vereinsrecht. Dabei definiert das BGB den Begriff „Verein“ nicht. Das Reichsgericht hat 1934 den Verein definiert:

„Der Verein ist eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.“¹

Das BGB unterscheidet wirtschaftliche Vereine und nicht wirtschaftliche Vereine. Die nicht wirtschaftlichen Vereine können als nicht rechtsfähiger Verein oder als rechtsfähiger Verein organisiert sein (vgl. Abb. 1.1).

1.1.1 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB. Ein solcher wirtschaftlicher Verein kommt in der Praxis äußerst selten vor. Dabei ist zu beachten, dass längst nicht jede wirtschaftliche Betätigung eines Vereins dazu führt, dass er als wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB gilt.

Beim wirtschaftlichen Verein steht die wirtschaftliche Betätigung im Vordergrund. Er agiert wie ein anderes wirtschaftliches Unternehmen, etwa eine AG oder eine GmbH. Da in den §§ 21 ff BGB Gläubigerschutzvorschriften – wie sie für andere Unternehmen gelten – fehlen, macht § 22 BGB die Rechtsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereins von einer

¹ RG v. 18.1.1943, RGZ 143, 212.

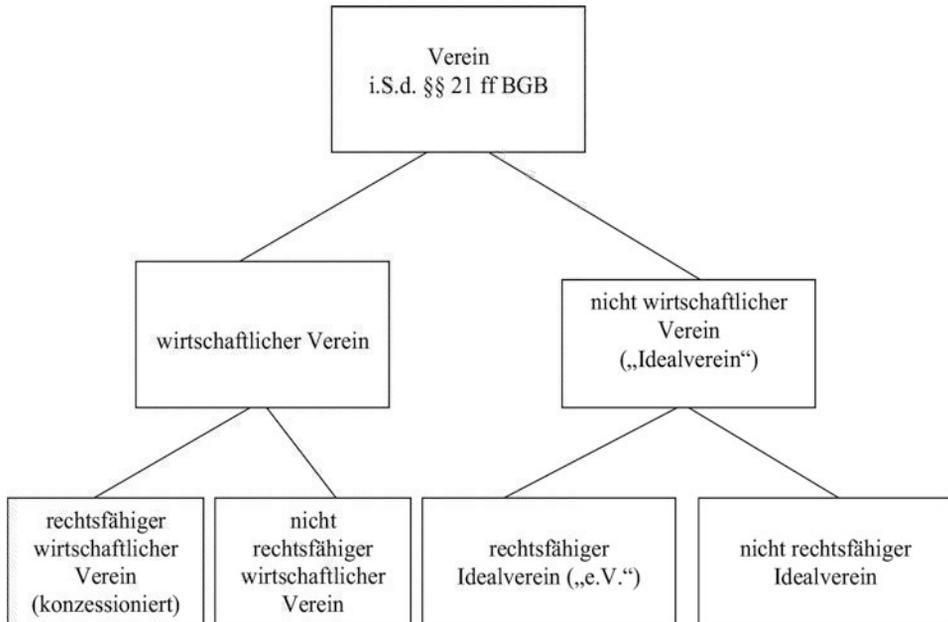


Abb. 1.1 Vereinsbegriff

staatlichen Anerkennung abhängig. Diese staatliche Konzessionierung soll nur erfolgen, wenn es für den Verein unzumutbar wäre, sich als AG, GmbH oder Genossenschaft zu organisieren.² § 22 BGB ist dabei als Ausnahmenvorschrift konzipiert, die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit soll nicht die Regel sein. Für die Verleihung zuständig sind die Bundesländer.

Beispiele für die in der Praxis seltenen wirtschaftlichen Vereine sind³:

- Rentenvereine,
- Wohnungsbauvereine,
- Sterbekassenvereine,
- Verein Kieler Hafenfest⁴,
- Einkaufskooperationen⁵,
- Funktaxizentralen,
- Abrechnungsstellen für Angehörige der Heilberufe,
- Spar- und Darlehensvereine.

² BGH v. 29.9.1982 – I ZR 88/80, BGHZ 85, 89.

³ Bei den Beispielen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen aus Rechtsprechung und Literatur. Da die Rechtsprechung uneinheitlich ist und sich kaum objektive Abgrenzungskriterien aufstellen lassen, ist jeweils eine kritische Einzelfallprüfung anzuraten.

⁴ Schleswig-Holsteinisches OLG v. 4.1.2001, DB 2001, 1609.

⁵ OLG Hamm v. 20.01.20001, DB 2000, 916.

1.1.2 Nicht wirtschaftlicher Verein („Idealverein“)

Idealvereine sind Vereine, bei denen die wirtschaftliche Betätigung nicht im Vordergrund steht. Die Abgrenzung zwischen einem wirtschaftlichen Verein i. S. d. § 22 BGB und einem nicht wirtschaftlichen Verein, der einer (unschädlichen) wirtschaftlichen Betätigung nachgeht, ist mitunter schwierig. Die Rechtsprechung geht von einem wirtschaftlichen Verein aus, wenn sich der Verein nach Satzung und tatsächlicher Praxis vorwiegend und dauernd nach außen entgeltlich betätigt und dabei vermögenswerte Vorteile für den Verein oder unmittelbar für die Mitglieder erstrebt.

- ▶ **Praxishinweis** Stellt die wirtschaftliche Betätigung eines Vereins – nach Satzung und tatsächlicher Praxis – lediglich einen Nebenzweck dar, handelt es sich um einen nicht wirtschaftlichen Verein („**Nebenzweckprivileg**“). Ein Nebenzweck wird angenommen, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb untergeordnet ist und nur dazu dient, den ideellen Hauptzweck des Vereins zu ermöglichen und ihm die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu verschaffen.

Wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Verein werden vom BGB unterschiedlich behandelt:

der wirtschaftliche Verein erhält seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, der nicht wirtschaftliche Verein erhält seine Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.

Beispiele für nicht wirtschaftliche Vereine, also Idealvereine, sind:

- Berufs- und Interessenverbände⁶,
- Arbeitgeberverbände⁷,
- Kassenärztliche Vereinigungen⁸,
- Haus- und Grundbesitzervereine⁹,
- Lohnsteuerhilfevereine.¹⁰

Die folgenden Ausführungen dieses Buches beschränken sich auf die nicht wirtschaftlichen Vereine, die Idealvereine.

⁶ OLG Stuttgart, RpfL. 1970, 334.

⁷ RGZ 85, 256.

⁸ RGZ 83, 231, a.A. LG Bonn v. 1.7.1985, MDR 1986, 53.

⁹ BFH v. 4.10.1983 – VII R 168/82, BB 1984, 459.

¹⁰ OLG Celle v. 01.10.1975, NJW 1976, 197 (vgl. auch § 14 StBG).

1.1.3 Nicht rechtsfähiger Verein

Der Idealverein kann als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein organisiert sein. Ist ein Verein gegründet, aber nicht im Vereinsregister eingetragen, ist er nicht rechtsfähig. Auf den nicht rechtsfähigen Verein finden grds. die §§ 705 ff BGB (Vorschriften über die BGB-Gesellschaft) Anwendung. Der nicht rechtsfähige Verein ist keine Körperschaft, sondern ein Personenzusammenschluss. Da der Verein keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, sind die Vereinsmitglieder selbst in gesamthänderischer Verbundenheit Träger der Rechte und Pflichten.

- ▶ **Praxishinweis** Obwohl nach § 54 BGB die Vorschriften der BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff BGB) auf den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung finden, hat sich in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung durchgesetzt, dass auch auf den nicht rechtsfähigen Verein weitgehend die Vorschriften des BGB für den rechtsfähigen Verein anzuwenden sind.¹¹

Wesensmerkmale des nicht rechtsfähigen Vereins sind:

- Träger der Rechte und Pflichten sind die Vereinsmitglieder und nicht der Verein selbst.
 - Die Vereinsmitglieder haften persönlich als Gesamtschuldner.
 - Der nicht rechtsfähige Verein hat kein Klagerecht,
 - keine Grundbuchfähigkeit und
 - keine Erbfähigkeit.
- ▶ **Praxishinweis** Das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein. Sowohl der nicht rechtsfähige Verein als auch der rechtsfähige Verein können die Steuerbegünstigungen nach §§ 51ff AO in Anspruch nehmen.

1.1.4 Rechtsfähiger Verein

Durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt ein Verein Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB). Der rechtsfähige Verein ist selbst Träger von Rechten und Pflichten:

- vermögensrechtliche Rechtsfähigkeit (Erwerb und Übertragung von Eigentum),
- Recht, Geschäfte abzuschließen,
- Klagerecht,
- Grundbuchfähigkeit,
- Erbfähigkeit,
- Grundrechtsfähigkeit (Art 19 Abs. 3 GG).

¹¹ Schauhoff, § 2, Rn. 204, BGH v. 6.10.1964 – VI ZR 176/63, BGHZ 42, 210 (215).

Als juristische Person haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder und der Vorstand haften grds. nicht persönlich.¹²

- **Praxishinweis** Bei der Entscheidung, ob der zu gründende Verein ein rechtsfähiger oder ein nicht rechtsfähiger Verein wird, sollten Sie insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:
- Beim rechtsfähigen Verein ist die Haftung grds. auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder und der Vorstand haften grds. nicht persönlich.
 - Soll der Verein von öffentlichen Stellen Zuschüsse oder andere Gelder empfangen, ist nach den Zuschussrichtlinien im Regelfall Voraussetzung, dass der Verein rechtsfähig ist.

1.2 Gründung des Vereins

Schon bei der Vereinsgründung sollten Sie daran denken, dass die Weichen für bestimmte Fragestellungen etwa „Soll der Verein gemeinnützig sein?“, frühzeitig gestellt werden müssen. Das Bundesjustizministerium stellt auf seiner Internetpräsenz kostenlos einen „Leitfaden zum Vereinsrecht“, eine Mustersatzung und weitere Arbeitshilfen zum download bereit.¹³

1.2.1 Gründung des rechtsfähigen Vereins

Die Vereinsgründung kann in drei Stufen erfolgen: Vorgründungsgesellschaft – Vorverein und eingetragener Verein. Eine Vorgründungsgesellschaft ist nicht notwendig. In der Praxis werden sich die Gründer häufig mit Einigung über die Satzung gleich zu einem Vorverein zusammenschließen. Die „Feststellung der Vereinsatzung“ ist der eigentliche Gründungsakt.

1.2.1.1 Vorverein

Die Vereinsgründer haben zunächst eine Satzung zu erarbeiten.¹⁴ Die Einigung der Gründungsmitglieder über den Satzungsentwurf stellt den Gründungsakt des (Vor-)Vereins dar.

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn mindestens zwei Personen den Satzungsentwurf beschließen. In der Praxis hat es sich jedoch als empfehlenswert erwiesen, dass mindestens sieben Personen sich über den Satzungsentwurf einigen, da § 56 BGB vorsieht, dass das Amtsgericht die Eintragung verweigern kann, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.

¹² Vgl. Abschn. 1.4 und 7.4.2.

¹³ Sie finden den „Leitfaden zur Vereinsrecht“ auf <http://www.bmjv.de> unter „Publikationen“.

¹⁴ Vgl. Abschn. 1.3.

Die von den Vereinsgründern beschlossene Satzung stellt einen Vertrag dar.¹⁵ Um diesen Vertrag schließen zu können, müssen die Gründer das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 104 ff BGB). Minderjährige kommen als Gründer nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Gründung für sie keinen rechtlichen Nachteil mit sich bringt und die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben (§ 107 BGB). Juristische Personen, insbesondere andere rechtsfähige Vereine, können Gründer sein.

Mit Beschluss der Satzung ist der Vorverein entstanden. Zweck des Vorvereins ist es, alles Notwendige zu unternehmen, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird und damit die Rechtsfähigkeit erhält. Der Vorverein ist damit regelmäßig nur ein Durchlaufstadium.

Der Vorstand vertritt den Vorverein und hat ihn zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

- ▶ **Praxishinweis** In diesem Stadium stellt der Vorverein einen (noch) nicht rechtsfähigen Verein dar. Handelt der Vorstand für den Vorverein, haftet er persönlich.¹⁶

1.2.1.2 Anmeldung zum Vereinsregister

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung hat in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen.¹⁷ Der Anmeldung sind beizufügen:

- die Satzung in Urschrift und Abschrift,
- eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tags der Errichtung enthalten.¹⁸

- ▶ **Praxishinweis** Der Notar beglaubigt lediglich die Unterschrift der Gründungsmitglieder, er prüft nicht den Inhalt der Urkunde.

Für die Eintragung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.¹⁹ Das Registergericht hat eine umfassende Befugnis zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 56 bis 59 BGB (Mindestmitgliederzahl, Mindestanforderungen an die Vereinsatzung, Sollinhalt der Vereinsatzung, Anmeldeanforderungen) erfüllt sind. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, hat das Amtsgericht die Anmeldung zurückzuweisen.²⁰

¹⁵ Vertrag besonderer Art zwischen den Gründern, vgl. BGH v. 6.3.1967 – VII ZR 221/64, BGHZ 47, 179, Schauhoff, § 2 Rz. 7.

¹⁶ § 54 Satz 2 BGB.

¹⁷ § 77 BGB.

¹⁸ § 59 BGB.

¹⁹ § 55 BGB.

²⁰ § 60 BGB.

1.2.1.3 Eintragung ins Vereinsregister

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.²¹ Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.²² Die Abkürzung „e. V.“ ist zulässig. Die Rechtsfähigkeit erhält der Verein mit seiner Eintragung ins Vereinsregister (konstitutive Wirkung der Eintragung).

- ▶ **Praxishinweis** Die Eintragung ins Vereinsregister ist gebührenpflichtig. Für gemeinnützige Vereine kommt ggf. eine Gebührenbefreiung in Betracht.

1.2.2 Gründung des nicht rechtsfähigen Vereins

Der nicht rechtsfähige Verein entsteht durch Einigung der Gründer über die Satzung. Dabei sind die gleichen Erfordernisse notwendig, die auch bei Gründung eines eingetragenen Vereins vorliegen müssen (vgl. § 1 Rn. 8 ff), es erfolgt lediglich keine Anmeldung zum Vereinsregister.

- ▶ **Praxishinweis** Der nicht rechtsfähige Verein kann bereits von zwei Mitgliedern gegründet werden. Die gelegentlich in der Literatur vertretene Auffassung, Vereine mit sehr geringer Mitgliederzahl seien nicht als Vereine, sondern als BGB-Gesellschaften zu beurteilen, ist falsch.

1.3 Satzung

§ 21 ff BGB regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Dabei ist zu beachten, dass eine ganze Reihe der Vorschriften in den §§ 21 ff BGB dispositiv sind, also abweichend geregelt werden können. Eine solche abweichende Regelung erfolgt regelmäßig in der Vereinssatzung (**Vereinsautonomie**).

1.3.1 Notwendiger Inhalt der Satzung

Die **Mindestanforderungen** an die Vereinssatzung ergeben sich aus § 57 BGB: Die Satzung muss

- den Zweck,
- den Namen und
- den Sitz des Vereins enthalten.

²¹ § 64 BGB.

²² § 65 BGB.

Die **Sollanforderungen** nach § 58 BGB sind:

- Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
 - Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
 - Bestimmungen über die Bildung des Vorstands,
 - Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.
- **Praxishinweis** Das Amtsgericht prüft vor der Eintragung, ob diese Anforderungen erfüllt sind. Fehlt eine Mindestangabe oder eine Sollangabe, hat das Amtsgericht die Eintragung abzulehnen. Ist die Satzung trotzdem im Vereinsregister eingetragen worden, ist zu unterscheiden:
- fehlt eine Mindesteintragung, kann der Verein auch noch später von Amts wegen aus dem Vereinsregister gelöscht werden²³,
 - fehlt lediglich eine Sollangabe, kann eine bereits erfolgte Eintragung nicht von Amts wegen gelöscht werden.

1.3.1.1 Vereinszweck

Nach dem Grundsatz der freien Zweckbestimmung kann jeder ideelle oder wirtschaftliche Zweck Vereinszweck sein. Einschränkungen ergeben sich aus §§ 124, 138 BGB, wonach der Zweck nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, Strafgesetze oder andere gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen darf. Hat der Verein einen wirtschaftlichen Zweck, ist er ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann.²⁴

- **Praxishinweis** Strebt der Verein die Gemeinnützigkeit i. S. d. §§ 51 ff AO an, so ist bereits bei der Formulierung des Vereinszwecks darauf zu achten, dass die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt werden (vgl. Abschn. 3.8). Nach § 60 Abs. 1 AO sind die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau zu bestimmen, dass eine Nachprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigungen aufgrund der Satzung möglich ist. § 60 Abs. 1 Satz 2 AO fordert, dass die in der Mustersatzung²⁵ bezeichneten Festlegungen zwingend in der Satzung enthalten sein müssen. Die Anforderungen des Steuerrechts gehen damit über die Anforderungen des Vereinsrechts hinaus!

²³ §§ 159, 142, 143 FGG.

²⁴ Vgl. Abschn. 1.1.1.

²⁵ Mustersatzung: Anlage 1 zu § 60 AO (vgl. auch Abschn. 3.8.1); Die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO ist auf alle nach dem 1.1.2008 gegründeten Vereine anzuwenden sowie auf Satzungsänderungen bestehender Vereine, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden (Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO).

Nach § 60 Abs. 1 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind (sog. **formelle Satzungsmäßigkeit**). Diese gesetzlich geforderte Festschreibung der Satzungszwecke und der Art ihrer Verwirklichung in der Satzung hat die Funktion eines **Buchnachweises**.²⁶ Die zuständige Finanzbehörde soll in die Lage versetzt werden, schon anhand der Satzung prüfen zu können, ob der Verein ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Der formellen Satzungsmäßigkeit wird zwar genügt, wenn sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen aufgrund einer Auslegung aller Satzungsbestimmungen ergeben. Außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen oder die Bezugnahme auf Regelungen in anderen Satzungen dürfen bei der Auslegung aber nicht berücksichtigt werden, da § 60 Abs. 1 AO eine Prüfungsmöglichkeit „aufgrund der Satzung“ fordert.²⁷

- **Praxishinweis** Durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AO ist die „Mustersatzung“²⁸ gesetzlich kodifiziert worden: Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für den jeweiligen Verein im Einzelfall einschlägig sind.

1.3.1.2 Name

Der Verein kann seinen Namen frei wählen. Schranken ergeben sich durch die Grundsätze der Namenswahrheit und Namensklarheit und das Gebot der Unterscheidungsfähigkeit des Namens. Die zu § 12 BGB (Namensrecht), §§ 5, 15 MarkenG (früher: § 16 UWG) und zum Firmenrecht entwickelten Grundsätze gelten für die Namenswahl eines Vereins entsprechend.

Der **Grundsatz der Namenswahrheit** verlangt, dass der Vereinsname nicht über Zweck, Bedeutung, Art, Alter und Größe im Rechtsverkehr täuschen darf.²⁹ Nach dem **Gebot der Unterscheidungsfähigkeit** soll sich der Name des Vereins von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.³⁰

1.3.1.3 Sitz

Der Vereinssitz muss sich nach § 57 BGB zwingend aus der Satzung ergeben. Der satzungsmäßige Vereinssitz kann innerhalb Deutschlands frei gewählt werden und muss nicht mit dem Verwaltungssitz des Vereins übereinstimmen.

²⁶ BFH v. 26.02.1992 – I R 47/89, BFH/NV 1992, 695, BFH v. 13.08.1997 – I R 19/96, BStBl. II 1997, 794.

²⁷ BFH v. 10.11.1998 – I R 95/97, BFH/NV 1999, 739.

²⁸ Vgl. Fn. 25 und Abschn. 3.8.1.

²⁹ OLG Hamm v. 26.7.1999, DB 1999, 2002.

³⁰ § 57 Abs. 2 BGB.

1.3.1.4 Eintritt und Austritt

Die Satzung soll Regelungen zum Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten (vgl. § 1 Rn. 21). Wie diese Regelungen zu fassen sind, schreibt das BGB nicht vor, aus § 39 BGB ergibt sich nur das Austrittsrechts des Mitglieds. Die gesetzliche Vorschrift des § 38 BGB zur Mitgliedschaft kann durch die Satzung abweichend geregelt werden.

1.3.1.5 Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung)

Die Satzung soll Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands (vgl. § 1 Rn. 23) und Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (vgl. § 1 Rn. 22) enthalten.

1.3.1.6 Beitragspflicht

Die Satzung hat festzulegen, ob die Mitglieder Beiträge zahlen müssen. Die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Satzung einem Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, Vorstand) übertragen werden.

Beispiel

„Die Mitgliederversammlung [Der Vorstand] stellt eine Beitragsordnung auf“.

1.3.2 Freiwilliger Satzungsinhalt

Neben den nach §§ 57, 58 BGB notwendigen Satzungsinhalten kann es, auf das jeweilige Bedürfnis zugeschnitten, sinnvoll sein, weitere Regelungsinhalte in die Satzung aufzunehmen. Hier kommen in Betracht:

- von § 27 Abs. 1 BGB abweichende Regelung über die Bestellung des Vorstands,
- von §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 BGB abweichende Regelung über die Beschlussfassung in einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstands,
- von § 32 BGB abweichende Regelungen über die Mitgliederversammlung (z. B. Zuständigkeit, Mehrheiten für die Beschlussfassung),
- von § 33 BGB abweichende Regelung über die Mehrheitserfordernisse bei einer Satzungsänderung,
- Regelungen über zusätzliche Vereinsorgane (Beirat, erweiterter Vorstand, Vereinsgericht),
- Regelungen zur Wählbarkeit und Amtsdauer sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern,
- Formalien für die Einberufung und Leitung von Vereinsgremien und für die Beschlussfassung,
- Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Regelungen zur Gemeinnützigkeit (vgl. Kap. 3).

1.3.2.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern kann in der Satzung frei geregelt werden. Dabei ist der Verein frei, die Mitgliedschaft auf bestimmte Kriterien (Geschlecht, Alter, Beruf, etc.) einzu-

schränken. Der Verein ist nicht verpflichtet Bewerber aufzunehmen, selbst dann nicht, wenn die Bewerber die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.³¹ Nur bei Vereinen, die eine Monopolstellung besitzen (z. B. Dachverbände, Landessportverbände) kann sich ein Aufnahmewang ergeben.³² Das Austrittsrecht ist in § 39 BGB normiert.

Das Vereinsmitglied hat ein Mitverwaltungsrecht und ein Vorteilsrecht. Unter dem **Mitverwaltungsrecht** versteht man das Recht des Mitglieds an der vereinsinternen Willensbildung teilzunehmen, z. B. das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das **Vorteilsrecht** berechtigt das Vereinsmitglied die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Mitgliedschaftsrechte können grds. nur persönlich ausgeübt werden, die Mitgliedschaft ist als **höchstpersönliches Recht** nicht übertragbar und nicht vererblich.³³ Eine abweichende Satzungsregelung ist allerdings möglich.

Das Mitglied hat eine **Beitragspflicht**. Die Satzung soll regeln, ob Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind. Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge kann auch einem Vereinsorgan übertragen werden (vgl. § 1 Rn. 19).

1.3.2.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung bestellt und entlässt – soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt – den Vorstand und kann ihm Weisungen erteilen. Sie ist zuständig für die Vereinsatzung, den Vereinszweck, Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss. § 32 BGB gibt der Mitgliederversammlung damit eine herausragende Stellung. Die Satzung kann jedoch von § 32 BGB abweichende Regelungen treffen und den Einfluss der Mitgliederversammlung weitgehend zurückdrängen.³⁴

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung – der Vorstand. Die Satzung muss Vorschriften über die Formalien der Einberufung enthalten (Frist und Form, Ort und Zeit, Tagesordnung). Formverstöße führen zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Beschlüsse.

1.3.2.3 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich (**Vertretungsorgan**) und er führt die Geschäfte des Vereins (**Geschäftsführungsorgan**). Enthält die Satzung keine abweichenden Regelungen, so bestellt die Mitgliederversammlung den Vorstand und bestimmt seine Zusammensetzung.³⁵

Der Einzelvorstand vertritt den Verein – naturgemäß – allein. Hat der Verein einen mehrgliedrigen Vorstand, so wird er nach der herrschenden Auffassung durch die Mehrheit

³¹ BGH v. 29.6.1987 – II ZR 295/86, BGHZ 101, 193.

³² BGH v. 10.10.1984 – ZR II 91/84, BGHZ 93, 151, BGH v. 29.6.1987 – II ZR 295/86, BGHZ 101, 193.

³³ § 38 BGB.

³⁴ § 40 BGB.

³⁵ §§ 32 Abs. 1, 40 BGB.

der Vorstandsmitglieder vertreten.³⁶ Die Satzung kann abweichende Regelungen, wie z. B. eine Alleinvertretung durch ein Vorstandsmitglied vorsehen.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Vereins zu führen. Für die Tätigkeit des Vorstands gilt grds. das Auftragsrecht des BGB (§§ 664–670 BGB). Damit erfolgt die Vorstandstätigkeit **unentgeltlich**. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung mit dem Vorstand einen Anstellungsvertrag abschließen. Aus dem Auftragsverhältnis wird dann ein Dienstverhältnis, bei dem lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen zu bedenken sind (vgl. Abschn. 1.3.3 und 6.4).³⁷

1.3.3 Satzungsgestaltung bei geplanten Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Strebt ein Verein die Gemeinnützigkeit an, sollte er bereits vor der Gründung darauf achten, dass die Satzung den Erfordernissen der §§ 51 ff AO genügt. Die in der Mustersatzung enthaltenen und für den Verein einschlägigen Punkte sind zwingend in der Satzung zu regeln.³⁸

In der Praxis ist die Zahlung von Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Vergütungen an Vorstandsmitglieder immer wieder problematisch³⁹:

- **Auslagenersatz:** Auslagen sind Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht werden, und die durch die Belange des Vereins bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.
- **Aufwandsersatz** liegt vor bei Ausgaben, die ein Mitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat, die aber durch seine Tätigkeit für den Verein veranlasst sind (vgl. § 670 BGB). Eine Aufwandsersatzpflicht tritt nur ein, wenn die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden können.
- **Vergütungen:** Alle Zahlungen an einen Vereinsvorstand, die nicht im o. g. Sinne Aufwandsersatz (d. h. Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen) sind, sind Vergütungen. Unter den Begriff Vergütungen fallen damit insbesondere:
 - Zahlungen zum Ausgleich für die aufgewendete Zeit des Vorstandsmitglieds,
 - pauschalierte Aufwandsentschädigungen.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB⁴⁰ sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann etwas anderes bestimmt werden (§ 40 BGB). Enthält die Satzung eines gemeinnützigen Vereins keine abweichende Bestimmung, darf ein Vorstands-

³⁶ Schauhoff § 2 Rn. 125.

³⁷ Zur Problematik von Vergütungen an Vorstandsmitgliedern bei gemeinnützigen Vereinen vgl. Abschn. 1.3.3, 3.5.3.7 und 3.5.3.10.

³⁸ Vgl. Fn. 25 und Abschn. 3.8.1.

³⁹ Vgl. auch Kolbe, DStR 2009, 2465, Fischer, NWB 2015, 2602; siehe auch Abschn. 3.5.3.10.

⁴⁰ § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB ist ab dem 1.1.2015 anzuwenden.

mitglied also keine Vergütung erhalten. Wird trotzdem eine Vergütung (z. B. pauschaler Aufwandsersatz) geleistet, liegt damit ein Verstoß gegen § 27 Abs. 3 BGB vor und das Finanzamt kann die Gemeinnützigkeit entziehen.

► **Praxishinweis** Möchte ein gemeinnütziger Verein dem Vorstand entweder Aufwendungen erstatten oder für die Tätigkeit eine Vergütung zukommen lassen, so sollte vorab geprüft werden:

- Besteht ein Anspruch auf Aufwandsersatz oder Vergütung? Grundsätzlich besteht kein Anspruch! Ein Anspruch besteht nur im Rahmen des § 670 BGB oder dann, wenn dies gesondert in der Satzung geregelt wurde.
- Besteht danach ein Anspruch auf Aufwandsersatz, so sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, „warum“ die Kosten entstanden sind und „warum“ sie notwendig waren. Je höher die Kosten sind, umso größer sollten die Anforderungen an diesen Nachweis sein.
- Besteht ein Anspruch auf Vergütungen (z. B. pauschalisierten Aufwandsersatz), so sind die einkommensteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu beachten: Lohnsteuer und Sozialabgaben sind einzubehalten. Die Vergütung darf nicht überhöht sein.

Wird mit dem Vorstand eine Vergütung vereinbart, so muss diese angemessen sein. Angemessen ist eine Vergütung, wenn sie für eine vergleichbare Tätigkeit üblicherweise auch von einem nicht steuerbegünstigten Unternehmen gezahlt würde.

1.4 Haftung

1.4.1 Haftung des Vereins

Der eingetragene Verein als juristische Person haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer Vertreter (z. B. besonderer Vertreter nach § 30 BGB, leitender Angestellter mit selbständiger verantwortlicher Stellung) durch Handlung einem Dritten zufügt.⁴¹ Die Haftung gilt für alle Handlungen, die im Privatrecht zum Schadensersatz verpflichten (z. B. unerlaubte Handlung, Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Gefährdungshaftung, etc.).

⁴¹ § 31 BGB.

1.4.2 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins haften in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Insbesondere ist ein „Durchgriff“ auf die Mitglieder nicht möglich. Die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen (z. B. Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB) sind natürlich uneingeschränkt anzuwenden.

1.4.3 Haftung des Vorstands

Der Vorstand eines eingetragenen Vereins haftet – wie ein Vereinsmitglied – grundsätzlich nur nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (z. B. Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB).⁴²

Durch das zwischen Verein und Vorstandsmitglied begründete Auftragsverhältnis kann ebenfalls eine Haftung begründet werden, wenn der Vorstand dieses Auftragsverhältnis nicht gewissenhaft und sorgfältig erfüllt (§ 280 Abs. 1 BGB). Unter „schuldhafter Pflichtverletzung“ versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten.

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung erhalten, die € 720,00 nicht übersteigt, haften dem Verein nach § 31a Abs. 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Daneben hat insbesondere die Haftung nach §§ 34, 69 AO Bedeutung.⁴³ Danach haftet ein – auch „nur“ ehrenamtlich tätiger – Vorstand unbeschränkt und persönlich, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig den steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. Weitere Tatbestände, die zur Haftung eines Vorstands führen können, sind z. B. das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen oder die verspätete Insolvenzanmeldung.

1.5 Beendigung des Vereins

Es ist zwischen der Auflösung des Vereins und der Abwicklung (Liquidation) zu unterscheiden.

1.5.1 Auflösung des Vereins

Als Auflösungsgründe kommen u. a. in Betracht:

- Auflösungsbeschluss nach § 41 BGB,
- Sitzverlegung ins Ausland,

⁴² Vgl. Abschn. 7.4.2.

⁴³ Vgl. Abschn. 7.4.2.

- Fusion des Vereins mit einem anderen Verein,
- Eintritt eines Ereignisses, das nach der Satzung zur Auflösung des Vereins führen soll (Beispiel: Unterschreitung einer bestimmten Mitgliederzahl),
- Zeitablauf (§ 74 Abs. 2 BGB, in der Praxis selten).

1.5.2 Abwicklung des Vereins

1.5.2.1 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden.⁴⁴ Die Liquidation ist der Regelfall und findet statt, wenn der Verein sich durch Auflösungsbeschluss selbst auflöst (§ 41 BGB) oder bei Auflösung durch Zeitablauf (§ 74 Abs. 2 BGB).

Die Satzung bestimmt, an wen das Vereinsvermögen fällt. Bevor das Vermögen ausgekehrt werden darf, ist das „Sperrjahr“ des § 51 BGB abzuwarten. Enthält die Satzung keine Bestimmung, an wen das Vereinsvermögen fällt, gilt § 45 Abs. 3 BGB: Das Vermögen fällt, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.⁴⁵ Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an den Anfallberechtigten auszukehren.⁴⁶ Der Verein gilt als solange fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

1.5.2.2 Vermögensübergang auf den Fiskus

Geht das Vermögen gem. § 45 Abs. 3 BGB auf den Fiskus über, hat er es in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.⁴⁷

Literatur

Dauber, und Schneider. 2015. *Vereinsbesteuerung*, 8. Aufl. Nürnberg. Lizenzausgabe der DATEV eG.

Fischer. 2015. *Leistungen des Vereins an seine Mitglieder*. Herne: NWB. 2602.

Kolbe. 2009. *Die ertragsteuerliche Behandlung von Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Vergütungen an Vorstandsmitglieder eines gemeinnützigen Vereins*. München: DStR. 2465.

Schauhoff. 2010. *Handbuch der Gemeinnützigkeit*, 3. Aufl. München: Verlag C.H. Beck.

Stöber. 2012. *Handbuch zum Vereinsrecht*, 10. Aufl. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

Wöhrle-Himmel. 2010. *Vereine gründen und erfolgreich führen*, 12. Aufl. München: Verlag C.H. Beck.

⁴⁴ § 47 BGB.

⁴⁵ § 48 BGB.

⁴⁶ § 49 BGB.

⁴⁷ § 46 BGB.

2.1 Rechnungslegungspflicht

Der Verein hat Informationspflichten gegenüber seinen Mitgliedern, gegenüber der Finanzverwaltung und – bei gemeinnützigen Vereinen – gegenüber dem Spender.

2.1.1 Grundlagen der Rechnungslegung

Gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Verein rechnungslegungspflichtig ist, ergeben sich aus dem BGB, dem HGB und den Steuergesetzen. Daneben kann die Satzung weitergehende Regelungen zur Rechnungslegung enthalten.

- ▶ **Praxishinweis** Die Satzung kann den Verein stärkeren Rechnungslegungsvorschriften unterwerfen, als das Gesetz sie normalerweise vorsehen würde (z. B. Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses). Zwingende gesetzliche Vorschriften können durch eine abweichende Satzungsregelung aber nicht außer Kraft gesetzt werden.

2.1.1.1 Buchführungspflicht nach BGB

Durch den Verweis in § 27 Abs. 3 BGB auf § 666 BGB (Auftragsrecht) wird der Vorstand verpflichtet, „dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen“. Auf den Verein bezogen bedeutet dies, dass der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung durch einen Tätigkeitsbericht und eine Rechnungslegung seinen Rechenschaftspflichten nachkommen muss. Das BGB enthält keine Regelung darüber, wie oft der Vorstand dieser Pflicht nachkommen muss. Die Literatur interpretiert diese Rechenschaftslegungspflicht als Pflicht zur **periodischen Rechnungslegung**.¹

¹ IDW RS HFA 14, Rn. 2.1.1.1., Hoppen in Schauhoff § 18 Rn. 2.